



GEMEINDE MARIA WÖRTH

Wörthersee Süduferstraße – Am Corso 115, 9081 Reifnitz

Tel. 04273-2050-0, Fax: 04273-2050-42, E-Mail: maria-woerth@ktn.gde.at; www.maria-woerth.info

Verordnung

1. Nachtragsvoranschlag 2025

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 12.11.2025 Zl. 902-NTVA2025-1/H/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.267.000,00
Aufwendungen:	€ 7.740.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 2.302.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 222.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 2.606.400,00
--	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.845.600,00
Auszahlungen:	€ 9.888.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 2.043.100,00
---	------------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12.11.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Perdacher